

Az.: 3 E 66/15
6 K 599/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Statistisches Landesamt
vertreten durch den Amtsleiter
Macherstraße 63, 01917 Kamenz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zensus 2011; Fortsetzungsfeststellungsklage
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck als Berichterstatter

am 11. August 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Festsetzung des Streitwerts durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. November 2014 - 6 K 599/12 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde ergeht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter, da die angefochtene Beschwerde ebenfalls vom Berichterstatter erlassen wurde.
- 2 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg, da das Verwaltungsgericht den Streitwert für die vom Kläger erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage gegen seine Heranziehung zum Zensus 2011 (Haushaltbefragung auf Stichprobenbasis) sowie die Klagen auf Löschung der erhobenen Daten und Aufhebung der gebührenpflichtigen Einstellung des Verfahrens im Widerspruchsverfahren zu Recht gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt hat.
- 3 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen. Ein solcher Fall ist hier gegeben, da vorliegend keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, die es ermöglichen würden, anhand objektiver Kriterien die für die Festsetzung des Streitwerts maßgebliche Bedeutung der Sache für den Kläger rechnerisch zu bestimmen. Bei den vom Kläger zur Begründung seiner Klagen herangezogenen Verletzungen seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK handelt es sich ersichtlich um in erster Linie ideelle

Gesichtspunkte. Zur Bestimmung des Streitwerts bieten sie keine genügenden Anhaltspunkte, so dass im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für den Kläger allein der Auffangwert herangezogen werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 1. Oktober 2008 - 3 E 264/07 -, n. v.).

- 4 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach dessen Satz 2 nicht erstattet.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*